



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **13 U 560/21**
Landgericht Leipzig, 04 O 2268/20

Verkündet am: 13.10.2021

Bräunig, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

wegen Zahlung

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Onusseit,
Richterin am Oberlandesgericht Flury und
Richterin am Oberlandesgericht Wetzel

im schriftlichen Verfahren, in dem bis zum 22.09.2021 Schriftsätze eingereicht werden konnten, am 13.10.2021

für Recht erkannt:

- I. Das Urteil des Landgerichts Dresden vom 03.03.2021 - Az. 4 O 2268/20 - wird auf die Berufung des Klägers im Kostenpunkt aufgehoben, im Übrigen abgeändert und wie folgt neu gefasst:
 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.902,23 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.06.2020 zu zahlen.
 2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von brutto 316,85 € freizustellen.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen trägt die Beklagte.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens wird auf bis 7.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 540 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung ist weitestgehend begründet. Der Kläger kann von der Beklagten Zahlung des ausgeurteilten Betrags verlangen, lediglich in Höhe von 0,07 € hat die Berufung keinen Erfolg. Wegen der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten steht dem Kläger lediglich ein Freistellungsanspruch zu.

1. Die Beklagte ist verpflichtet, die pfändbaren Beträge auf dem Konto des Herrn

(im Folgenden: Schuldner) in der ausgeurteilten Höhe an den Kläger auszuzahlen. Die Zahlungseingänge auf diesem Konto sind weitestgehend unstrittig und ergeben sich aus der Tabelle auf Seiten 3 und 4 der Klageschrift (GA 3 und 4). Lediglich den Erhalt der auf das Dezembergehalt geleisteten Zahlung in Höhe von 1.351,30 € hat die Beklagte bestritten und den Zugang nur in Höhe von 1.351,23 € zugestanden. Hinsichtlich des weitergehenden Betrags in Höhe von 0,07 € hat der beweispflichtige Kläger keinen Beweis angetreten. In diesem Umfang war folglich die Klage abzuweisen.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus dem Girokontovertrag des Schuldners in Verbindung mit §§ 80, 35, 36, 82 InsO. Nach § 80 InsO geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über. Gemäß § 35 Abs. 1 InsO fällt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt, in die Insolvenzmasse. Dazu gehören auch Forderungen wie hier die Forderung auf Auszahlung eines Kontoguthabens. Allerdings gehören Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gemäß § 36 Abs. 1 InsO nicht zur Insolvenzmasse, wobei unter anderem die §§ 850c und 850k ZPO entsprechende Anwendung finden.

2. Die vom Kläger herausverlangten Beträge sind im zuvor dargestellten Umfang pfändbar.

a) Hieran vermag der Zahlungseingang auf dem sog. Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO) des Schuldners nichts zu ändern. Pfändungsfrei ist bei Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gemäß § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO der monatliche Freibetrag nach § 850c Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 850c Abs. 2a ZPO (sog. Sockelbetrag). Dieser Sockelbetrag wird dem Schuldner quasi automatisch zur Sicherung seines Existenzminimums gewährt. Ohne Bedeutung ist dabei, auf welchen Gutschriften das geschützte Guthaben beruht. Der Pfändungsschutz knüpft nicht an die Art der Einkünfte an (BGH, Beschluss vom 10.11.2011 - VII ZB 64/10, Rn. 7, zit. nach juris).

§ 850k Abs. 2 Satz 1 ZPO sieht die Erhöhung dieses Sockelbetrags um weitere unpfändbare Beträge vor, wenn der Schuldner die Voraussetzungen dem Kreditinstitut i.S.v. § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO nachweist. Auf Antrag kann das Vollstreckungsgericht, in der Insolvenz des Schuldners das Insolvenzgericht, einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen, § 850k Abs. 4 ZPO. Liegt ein solcher Nachweis oder eine solche Festsetzung nicht vor, verbleibt es bei der geringeren Pfandfreiheit des Sockelbetrags. Dass ein Mehrbetrag festgesetzt werden könnte, reicht dagegen, anders als die Beklagte annimmt, nicht aus.

b) Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners konnte die Beklagte nach § 82 Satz 1 InsO diesen nicht mehr mit befreiender Wirkung gegenüber der Insolvenzmasse über pfändbare Anteile des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto verfügen lassen. Die in Streit stehenden Beträge waren pfändbar.

Nachdem die Beklagte Pfändungsfreiheit aus sonstigen Gründen nicht behauptet, kann sich ein über den Sockelbetrag hinausgehender pfändungsfreier Betrag nur aus dem Beschluss des Insolvenzgerichts vom 23.08.2017 ergeben. Das Amtsgericht hatte beschlossen:

„Die Sockel- und Mehrbeträge nach § 850 k Abs. 1, 2 ZPO auf dem vom Schuldner bei der Drittschuldnerin geführten Pfändungsschutzkonto (IBAN: _____

_____) werden gemäß §§ 36 InsO, 850k Abs. 4 ZPO abweichend festgesetzt. An die Stelle dieser Beträge tritt ab dem Monat **Juli 2017** der Betrag, der dem unpfändbaren Arbeitseinkommen entspricht, das dem Schuldner von seinem Arbeitgeber, der

GmbH

monatlich überwiesen wird.

Der danach festgestellte Freibetrag auf dem Pfändungsschutzkonto muss jedoch mindestens den gesetzlichen Sockelfrei- und Mehrbeträgen nach § 850 k Abs. 1, 2 ZPO entsprechen.“

Ein solcher sog. Blankettbeschluss ist zulässig (BGH, Beschluss vom 10.11.2011 - VII ZB 64/10, zit. nach juris), der Umfang der Pfandfreistellung wird jedoch durch die gerichtliche Anordnung konkretisiert. Nach dem vorliegenden Beschluss ist nicht generell Arbeitseinkommen, das ein Arbeitgeber auf das Pfändungsschutzkonto des Schuldners überweist, über den So-

ckelbetrag hinaus pfändungsfrei, sondern nur solche Guthaben, die auf Überweisungen der GmbH beruhen. Eine andere Auslegung ist angesichts des klaren Wortlauts des Beschlusses nicht möglich.

Zahlungen Dritter, auch weiterer oder neuer Arbeitgeber des Schuldners, waren daher trotz des insolvenzgerichtlichen Beschlusses vom 23.08.2017 nicht pfandfrei gestellt. Dies hat auch für die Gehaltsüberweisungen der GmbH, dem neuen Arbeitgeber des Schuldners, zu gelten.

Waren die hier streitigen Mehrbeträge danach nicht pfandfrei gestellt, gehörten die entsprechenden Forderungen aus den Gutschriften gemäß §§ 35, 36 InsO zur Insolvenzmasse. Leistungen an den Schuldner selbst konnten die Beklagte gegenüber der Masse gemäß § 82 Satz 1 InsO nicht mehr befreien, da sie unstreitig im Zeitpunkt der jeweiligen Verfügungen des Schuldners Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte.

3. Allerdings wird in entsprechender Anwendung von § 407 BGB der Drittschuldner in der Einzelzwangsvollstreckung durch eine Zahlung an den Schuldner von seiner Verpflichtung gegenüber dem Pfändungspfandgläubiger frei, wenn er das dem Schuldner auferlegte Verfügungsverbot und das ihm obliegende Zahlungsverbot bei Vornahme der Leistung nicht kennt (BGH, Urteil vom 27.10.1988 - IX ZR 27/88, zit. nach juris, dort Rn. 7). Ob Entsprechendes in der Insolvenz des Schuldners zu gelten hat (so etwa Wazlawik, NZI 2021, 527, 530), bedarf hier keiner Entscheidung. Selbst wenn angenommen wird, der Drittschuldner werde bei Kenntnis der Verfahrenseröffnung entsprechend § 407 Abs. 1 BGB frei, wenn er die Insolvenzbefangenheit der schuldnerischen Forderung nicht kannte, wäre die Beklagte nicht frei geworden, da zu ihren Gunsten eine solche Nichtkenntnis nicht angenommen werden kann.

a) Nach der Rechtsprechung des BGH muss das Kreditinstitut eine Prüfung, ob das Arbeitseinkommen unpfändbar ist, im Ausgangspunkt nicht mehr vornehmen, wenn durch gerichtlichen Beschluss angeordnet wird, dass der Freibetrag sich nach dem eingehenden Arbeitseinkommen richtet. Sofern Arbeitseinkommen als solches bei der Gutschrift zu erkennen ist, unterliegt das Kreditinstitut keinen besonderen Risiken. Eine solche ohne weiteres mögliche Erkennbarkeit ist allerdings Voraussetzung für eine entsprechende Anordnung. Die Kreditinstitute dürfen nicht mit dem Risiko belastet werden, dass sie bei zweifelhaften Überweisungen eine Fehleinschätzung vornehmen (BGH, Beschluss vom 10.11.2011 - VII ZB 64/10, Rn. 12, zit. nach juris). Durch einen solchen Beschluss werden die Kreditinstitute nicht unzumutbar belastet. Sie müssen zwar im Einzelfall prüfen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen eingegangen

ist. Das mit der Gesetzgebung zu § 850k ZPO verfolgte Ziel, die Kreditinstitute von jeder Prüfung zu entbinden, ob das gepfändete Guthaben aus der Gutschrift von bestimmten geschützten Einkünften herrührt (BT-Drucks 16/7615 Seite 18), kann daher nicht vollständig umgesetzt werden. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Kreditinstitut nach der Rechtsprechung des BGH, der der Senat sich anschließt, die Vorgaben eines gerichtlichen Beschlusses, nach dem das eingehende Arbeitseinkommen unpfändbar ist, datentechnisch so zu erfassen hat, dass eine automatisierte Bearbeitung möglich ist. Dem steht gegenüber, dass ansonsten ein erhöhter Arbeitsaufwand auf die Kreditinstitute zukäme, denn der Schuldner wäre bei ständig schwankenden Freibeträgen genötigt, in kurzen Abständen Beschlüsse nach § 850k Abs. 4 ZPO zu erwirken, die dann manuell von den Kreditinstituten umgesetzt werden müssten (BGH, Beschluss vom 10.11.2011 - VII ZB 64/10, Rn. 13, zit. nach juris; BGH, Beschluss vom 11.10.2017 - VII ZB 53/14, Rn. 16).

b) Die Beklagte räumt ein, dass sie unter Berücksichtigung der dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung der Insolvenzmasse gegenüber nicht freigeworden wäre, meint aber, dass diese der im maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Rechtslage nicht mehr entspreche. Nach der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) ins deutsche Recht sei diese Rechtsprechung überholt. Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Änderung des § 675r BGB durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I, 2446) mit Wirkung zum 13.01.2018 die Vorschrift inhaltlich nicht geändert, vielmehr wurde nur eine redaktionelle Anpassung des Absatz 2 vorgenommen. In der vorherigen Fassung, die der BGH in den beiden vorzitierten Entscheidungen zu berücksichtigen hatte, war § 675r BGB bereits mit Wirkung zum 31.10.2009 in Kraft getreten. Beide Entscheidungen hatten Sachverhalte zu beurteilen, die nach diesem Zeitpunkt lagen.

Ebenso wenig vermag die Beklagte mit ihrer Ansicht durchzudringen, dass angesichts der Zahl von ca. 2 Millionen Pfändungsschutzkonten die von der BGH-Rechtsprechung geforderte Überprüfung nicht möglich wäre oder zumindest zu erheblichen Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr führe. Der BGH hatte bereits im Beschluss vom 11.10.2017 darauf hingewiesen, dass es technisch möglich ist, mit vertretbarem Aufwand die Software der Kreditinstitute so auszuliegen, dass auch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in der notwendigen Weise erfasst werden können (BGH, Beschluss vom 11.10.2017 - VII ZB 53/14, Rn. 17, zit. nach juris). Dies hat umso mehr in Anbetracht der hohen Zahl der Pfändungsschutzkonten zu gelten, die ohne weiteres den Aufwand für eine Prüfungssoftware rechtfertigt, da die Kreditwirtschaft hierdurch nicht nennenswert belastet wird. Andere Änderungen der §§ 675n ff. BGB, die die Auffassung der Beklagten stützen könnten, macht sie schon nicht geltend, sie sind auch nicht er-

sichtlich.

c) Im Übrigen hatte der BGH bereits im Beschluss vom 10.11.2011 (VII ZB 64/10, Rn. 14, zit. nach juris) darauf hingewiesen, dass es ausreiche, dass der im Beschluss bezeichnete Arbeitgeber als Anweisender erkennbar und eine Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsforderung Grundlage der Überweisung ist. Genau dies lässt sich typischerweise sogar heute noch jedem Girokontoauszug entnehmen. Selbst wenn der Grund der Überweisung nicht mit einer entsprechenden Zahlung angegeben ist, bleibt jedenfalls der Überweisende, gleich von welchem Konto er die Überweisung vornimmt, auf dem Auszug erkennbar. Schließlich erscheint es jedenfalls zumutbar, von der Beklagten beim Wechsel des für den Überweisungsverkehr genutzten Kontos eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. In der Praxis dürfte dies ohnehin die Ausnahme sein. Selbst wenn daher, wie die Beklagte wohl geltend machen will, für sie nur die Angabe der IBAN überprüfbar wäre, verlangte die geforderte Prüfung keinen unverhältnismäßigen Aufwand.

4. Die Beklagte beruft sich zwar nicht ausdrücklich auf Verwirkung, meint aber, es könne nicht angehen, dass der Kläger es 24 Monate verabsäume, die Guthaben zur Masse zu ziehen und sie dadurch auf wirtschaftlich wertlose Ansprüche gegenüber dem Schuldner verweise. Indessen fehlt es bereits für die Verwirkung am sog. Zeitmoment. Seit der Möglichkeit, das Recht geltend zu machen, muss längere Zeit verstrichen sein, was nicht festgestellt werden kann. Eine bestimmte Mindestzeitdauer wird für die Verwirkung nicht verlangt, vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Selbst wenn, wie die Beklagte zweitinstanzlich abweichend von ihrem bisherigen Vortrag behauptet, der Schuldner den Kläger über den Arbeitgeberwechsel informiert und ihm regelmäßig Verdienstbescheinigungen vorgelegt haben sollte, vermöchte dies nichts zu ändern, zumal die Beklagte nicht darlegt, wann die Information erfolgte und wann die Verdienstbescheinigungen vorgelegt wurden. Die Zulassungsfähigkeit des neuen Vortrags kann daher dahinstehen.

Vor allem aber kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Beklagte aus insolvenzrechtlichen Gründen nicht davon ausgehen durfte, der Kläger werde dauerhaft auf die Auszahlung des Kontoguthabens verzichten. Die geschäftserfahrene Beklagte musste wissen, dass ein Insolvenzverwalter gehalten ist, sämtliche Aktiva des Schuldners, mithin auch Forderungen zu verwerten, also zur Masse zu ziehen. Dass dies bei einem zweifelsfrei liquiden Drittschuldner nicht als eilbedürftig erscheinen kann, durfte die Beklagte nicht überraschen.

Ebenso wenig spricht für die Ansicht der Beklagten, dass der Kläger sie in einem anderen In-

solvenzverfahren über den Arbeitgeberwechsel des Schuldners informiert hatte. Zum einen lässt sich aus diesem Vorgehen nicht schließen, der Kläger würde in jedem Falle so verfahren wollen, zum anderen aber datiert die angesprochene Mitteilung auf den 13.10.2020, also einen Zeitpunkt, in dem der hier zu beurteilende Sachverhalt längst abgeschlossen war.

Bei der Beurteilung des Zeitmoments darf schließlich nicht aus dem Blick verloren werden, dass der Kläger aufgrund der zuvor dargestellten Rechtsprechung des BGH zur Ermittlungspflicht des Kreditinstituts bei sog. Blankettbeschlüssen ohne weiteres davon ausgehen durfte, die Beklagte werde sich die für sie notwendigen Informationen anhand der ihr zugänglichen Daten selbst beschaffen, wenn ihm denn der Arbeitgeberwechsel tatsächlich bekannt gewesen sein sollte.

5. Die Beklagte kann mit ihrer Hilfsaufrechnung nicht durchdringen. Sie macht schon nicht deutlich, ob sie meint, einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten persönlich oder in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter geltend machen zu können. Im ersten Fall fehlt es für die Aufrechnung bereits an der Gegenseitigkeit. Sollte sie von einem Anspruch gegen den Kläger in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Schuldners ausgehen, stünde der Aufrechnung zwar die fehlende Gegenseitigkeit nicht entgegen, ein Schadensersatzanspruch gegen die Masse ist jedoch nicht ersichtlich. Wie sich aus Vorstehendem ergibt, durfte der Kläger berechtigt annehmen, die Beklagte beschaffe sich selbst die notwendige Kenntnis über die Unpfändbarkeit des Kontoguthabens des Schuldners. Aber auch sonst ist nicht ersichtlich, woraus sich eine entsprechende Pflicht des Insolvenzverwalters überhaupt ergeben sollte. Die Beklagte konkretisiert ihre dahingehende Behauptung auch nicht. Selbst wenn, wie die Beklagte auch meint, der Verwalter gehalten wäre, den Insolvenzschuldner über die Folgen eines Arbeitgeberwechsels aufzuklären, begründet dies ihr gegenüber keine Pflichtverletzung, abgesehen davon, dass der Kläger erstinstanzlich zumindest der Sache nach behauptet hatte, den Schuldner allgemein hierüber unterrichtet zu haben. Geht man von einer solchen Verpflichtung aus, diene sie nicht dem Schutz einzelner Beteiligter, etwa des Schuldners oder gar der Beklagten, sondern dem Schutz der Gläubigersamtheit, so dass die Beklagte für sich hieraus nichts ableiten könnte.

6. Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten kann der Kläger lediglich die von ihm hilfsweise begehrte Freistellung verlangen, da er die Begleichung der Gebührenforderung an seinen Prozessbevollmächtigten nicht dargetan hat. Wegen des weitergehenden Zahlungsantrags war die Berufung zurückzuweisen.

7. Der Kläger kann Zinsen im ausgerichteten Umfang verlangen, nachdem er die Beklagte mit Schreiben vom 09.06.2020 mit Fristsetzung zum 26.06.2020 in Verzug gesetzt hatte, §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

2. Der Festsetzung des Gegenstandswerts des Berufungsverfahrens hat der Senat den geforderten Zahlungsbetrag zugrunde gelegt und die Hilfsaufrechnung gemäß § 45 Abs. 3 GKG berücksichtigt. Die Hilfsaufrechnung und die primäre Verteidigung der Beklagten stellen keine einheitliche Verteidigung gegen den Klageanspruch dar, die es rechtfertigen könnte, von der Anwendung des § 45 Abs. 3 GKG abzusehen, da die Verteidigung der Beklagten nicht auf der von ihr behaupteten Pflichtverletzung des Klägers, sondern auf einer fehlenden, sie selbst treffenden Überprüfungspflicht beruht.

3. Anlass, die Revision zuzulassen, bestand nicht, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Dr. Onusseit

Flury

Wetzel

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Dresden, 14.10.2021

Bräunig
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

